



## Randbemerkungen zum Thema „Sexualbeleidigungen“

Von Amtsgerichtsrat a.D. Dr. Johannes Brose, Haseldorf

Wer einmal die Sittengeschichte der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg niederschreiben will, kann die fast stürmisch verlaufende ‚Auflockerung‘ der Sitten (im weiteren Sinne auch die Sittlichkeit umfassend) nicht übergehen, welche aufzuarbeiten die Gesetzgebung in einem Zeitraum von etwa zwanzig Jahren nach vielen Kommissionsentwürfen nur im nachhinein bemüht bleiben konnte. Hatte der Große Senat des BGH noch im Beschluss vom 17.2.19542 vorweg jede Beherbergung von Verlobten im elterlichen Hause (bis auf wenige auszunehmende ‚Notstände‘) unter Berufung auf das hier seiner Meinung nach *a b s o l u t* geltende Sittengesetz als Förderung der Unzucht verpönt und als schwere Kuppelei für strafbar erklärt, so fällt es geradezu schwer, in dem ab 1.1.1975 in der Gesamtfassung neu vorliegenden StGB hinter dem Abs. 1 Ziff. 2 des 5 180 n.F. (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger im Alter unter 16 Jahren) noch einen mit 4 181 StGB a.F. verwandten Resttatbestand zu entdecken. Und genau so wenig vermutet man, was die Verkuppelung eines Ehegatten betrifft, in der mit Zuhälterei überschriebenen Vorschrift des jetzigen 5 181 a Abs. 3 ein Überbleibsel aus 5 181 StGB a.F., kürzer ausgedrückt: Die Duldung nächtlicher Besuche des Freundes der Tochter im eigenen Hause und weiter die Teilnahme am Partnertausch von Eheleuten sind nunmehr eindeutig straffrei. In der genannten Übergangszeit waren diese Handlungen erst durch das 1. StrRG 1969 von Verbrechen zu Vergehen umgestaltet worden, und dem Strafrichter wurde für die Zeit danach bis zur Einführung des neuen Sexualstrafrechts, dessen wesentliche Teile aus dem 4. StrRG 1969 vom 23.11.1973 am Tage danach in Kraft traten, die Prüfung der Einstellung des Verfahrens nach 4 153 StPO nahe gelegt (Nichtverfolgung von Bagatellsachen!). Es lässt sich wohl nicht feststellen, ob die Bundesrichter bei obigem Beschluss von einem überwiegend thomistisch geprägten Naturrecht ausgegangen sind oder ob sie mehr, wie zu vermuten, einem ‚von Natur‘ gegebenen ‚Grundgefühl‘ ähnlich wie Schleiermacher einem ‚Abhängigkeitsgefühl‘ – vertrauten<sup>3</sup>. Sie wagten jedenfalls zur Lösung einer konkreten Rechtsfrage einmalig sogleich den Griff zu den Sternen, wengleich die schon zu damaliger Zeit vorliegenden Arbeiten sich von jenem wegen seiner Komplexität schwer erfassbaren ‚Grundgefühl‘ entschieden abhoben<sup>4</sup>.

Wir können hier aus Platzgründen nur einige wenige Fälle besprechen, bei denen sich jene ‚Auflockerung‘ andeutet, bis sie, in den ‚Niederungen‘ der Prostitution über Althergebrachtes hinwegschreitend, einmündet in die Emanzipation der jungen Generation. sie sich allzu lange unter die Obhut der Eltern gestellt fühlte. In der

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Bundesrepublik wurde das Volljährigkeitsalter erst mit Wirkung vom 1.1.1975 von 21 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt, in der DDR bereits durch Gesetz vom 17.5.1950.

Wir behandeln unter 1) zwei Fälle der Ehestörung, unter 2) die Schelte über Bescholtene und unter 3) die Beleidigung von Eltern und Kindern. Im Rahmen dieser Zeitschrift stehen aber nur solche Fälle im Vordergrund, die zwar auch als Sexualbeleidigungen im weiteren Sinne (aus Anlass sexueller Handlungen) angesprochen werden, bei denen aber das eigentliche Sexualdelikt als Aufgabe der staatsanwaltschaftlichen Verfolgung hier ausgeklammert wird (soweit nicht zum Vergleich die Betrachtung beider Delikte geboten erscheint).

1. Das 1. StrRG brachte mit Wirkung vom 1.9.1969 die Aufhebung des § 172 StGB, der Strafbarkeit des Ehebruchs. Die Tat war Antragsdelikt. Die Verfolgung richtete sich gegen den schuldigen Eheteil und dessen Mitschuldigen. Daß im Falle des Ehebruchs eine schwerwiegende Verletzung der Ehre des betrogenen, ehetreuen Teils durch den andern Partner und den ‚Mitschuldigen‘ vorliegen kann (ohne daß zunächst das Bedürfnis nach einer Strafverfolgung zu prüfen wäre), vermag beim ersten Vorausblick im Ernst wohl niemand zu leugnen. Noch der Regierungsentwurf von 1962 plädierte für die Beibehaltung der Strafvorschrift. Diese war, wie der Entwurf einräumt, zwar verhältnismäßig selten angewendet worden. Die wesentliche Bedeutung sieht der Entwurf aber darin, „daß von ihr eine sittenprägende und sittenerhaltende Wirkung ausgeht“. Demgegenüber setzte sich schließlich die modernere Auffassung durch, daß die Aufgabe des Strafrechts nicht in der positiven Förderung der Sittlichkeit, sondern (negativ) nur in der Abwehr der sog. Sozialschädlichkeit gesehen werden könne. Und da die Auseinandersetzung unter geschiedenen Eheleuten (die Strafverfolgung war erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils zulässig) möglichst versachlicht und nicht durch Einbeziehung des Ehestörers mit anderen Mitteln fortgesetzt und dadurch belastet werden sollte, ist zu verstehen, wenn ein führender Kommentar unter Hinweis auf andere Ausleger betont: „Aus der Streichung von 5172 . . . kann nicht gefolgert werden, daß ehebrecherische Handlungen nunmehr unbeschränkt nach § 185 strafbar sein sollen ... Erst recht muss dies für die Fälle gelten, in denen die geschlechtlichen Handlungen nicht die Intensität des Ehebruchs besitzen“<sup>5</sup>.

Randbemerkungen zum Thema „Sexualbeleidigungen“

Diese Schlussfolgerung wird unter Ablehnung der früheren Rspr., insbesondere des Reichsgerichts gezogen, nach der im Ehebruch regelmäßig eine Beleidigung gesehen worden sei. Es heißt zuvor in dem Kommentar unter Hinweis auf das Urteil des OLG Zweibrücken vom 28.1.19716, diese Ansicht sei mit den heutigen Ehrauffassungen nicht mehr vereinbar. Das OLG bestätigt in dem Urteil die Abweisung einer gegen die Ehestörerin erhobenen Beleidigungsklage der verlassenen Ehefrau. Dieser Entscheidung, die nur auszugsweise mitgeteilt ist, mag



im Ergebnis beizutreten sein. Es bedarf aber einer stichhaltigeren Begründung, warum der Ehebruch als Beleidigung des ehetreuen Teils durch den (die) Ehestörer(in) nicht mehr strafbar ist. Eine Missachtung der in ihrer Ehre verletzte Ehefrau könne, so führt das OLG aus, nur erwogen werden, wenn etwa die Liebhaberin in die gemeinsame Wohnung der Eheleute aufgenommen worden wäre oder sonstige nicht zu billigende Mittel angewendet würden, um zum Geschlechtsverkehr zu kommen, hier aber lebten die Eheleute schon seit 1966 getrennt, und auch der Ehemann und die Angeklagte hatten je getrennte Wohnungen. Ein beleidigender Umstand könne auch nicht darin gesehen werden, wenn die Polizei auf der Suche nach einem Unfallbeteiligten den Ehemann tatsächlich im Bett der Angeklagten vorgefunden haben sollte. Das plötzliche Auftauchen der Polizei im Schlafzimmer der Angeklagten sei nicht vorauszusehen gewesen (!). Dieser Satz aus den nur auszugsweise mitgeteilten Gründen soll wohl nur dazu dienen, wegen des angeblichen Mangels eines Kundgebungswillens zur Missachtung auf Seiten des Ehemannes die Annahme einer Beleidigung auszuschließen. Fehle dieser schon dem Ehemann, so komme der Mangel erst recht der draußen angetroffenen Ehestörerin zugute.

Aber diese Argumentation, die sich auf den Mangel eines Kundgebungswillens stützt, kann nicht geteilt werden. Zum ‚Vorsatz‘ genügt, wenn das Gesetz nicht – wie etwa in

5 192 eindeutig – eine Beleidigungsabsicht verlangt, nach allg. M. auch ein sog. indirekter Vorsatz, d.i. das Inkaufnehmen einer Missachtung als eines nicht zu vermeidenden Nebenerfolges. Der Wille des Täters lässt sich in solchem Falle etwa so umschreiben: „Es soll geheim bleiben. Aber wenn es doch herauskommt, na ... dann kann ich es auch nicht ändern!“

Kann die Verneinung einer Beleidigung nicht aus dem Mangel eines Kundgebungswillens hergeleitet werden, so muss die Begründung anderweit und tiefer gesucht werden. Nur zum Vergleich stellen wir die Frage nach der Missachtung der Frauenehre im Fall einer Vergewaltigung (§ 177). Erstaunlicherweise will Hass auch hier unter Berufung auf eine Arbeit von Hirsch der Gewalttat den Charakter einer Beleidigung der fraulichen Geschlechtsehre absprechen: „Wer eine Frau vergewaltigt, leugnet dadurch gerade nicht ihre Ehre, sondern lässt vielmehr erkennen, daß Gewalt wegen Integrität ihrer Ehre zur Erreichung des Geschlechtsverkehrs notwendig war“. Praktisch ist die Streitfrage für eine Verurteilung nach § 177 StGB ohne Bedeutung, weil– nehmen wir Gesetzeseinheit an– die sich gegen die körperliche Integrität der Frau richtende Gewalttat den Tatbestand der gleichzeitigen Beleidigung bzw. der Ehrverletzung in den Hintergrund drängt. In unserem Zusammenhang aber heben wir die durch Gewalt begangene Ehrverletzung hervor, weil sie das markanteste Beispiel für die Ausschaltung der freien geschlechtlichen

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Selbstbestimmung einer Frau darstellt. Diese Freiheit ist ein so wesentliches Element der weiblichen Personehre, daß ihre Verletzung nur als „eine tiefe Entwürdigung unter anderen tätlichen Beleidigungen“ empfunden werden kann<sup>9</sup>. Hebt man schon zugunsten einer Prostituierten das Selbstbestimmungsrecht als Gegenstand höchstwertigen Schutzes vor allzu großer persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit hervor<sup>10</sup>, um wie viel mehr muss dann im Falle der Vergewaltigung, von der eine Ehefrau betroffen wird, die Verletzung ihrer freien geschlechtlichen Selbstbestimmung als Ehrverletzung betont werden, die zugleich mit der Nichtachtung ihrer körperlichen Integrität begangen wird!

Wenn nun das OLG Zweibrücken im obigen Urteil feststellt, die Hauptverhandlung habe nicht ergeben, „daß die Angeklagte die intimen Beziehungen zu dem Ehemann der Privatklägerin hinaus irgendetwas getan hat, das eine Missachtung oder Nichtachtung der Privatklägerin enthalten könnte“, so vermisst es offensichtlich einen direkten Angriff auf die Geschlechtsehre der Klägerin, wie er etwa im Fall einer Vergewaltigung gegeben ist. Bei der einmal nur unterstellten Aufnahme der Liebhaberin in die eheliche Wohnung könnte ein solcher Angriff schon eher bejaht werden, weil sich die Entsetzung der Klägerin aus der ehelichen Liebesbeziehung bei der Teilung der Wohnung sozusagen vor ihren, der Klägerin, Augen abspielen würde. Auch käme für solchen Fall hinzu, daß das ihr wie ihrem Ehemann zustehende Hausrecht durch das Einlassen der Ehestörerin in die eigene, bisher mit ihrem Mann geteilte Wohnung verletzt würde (ohne daß ein strafbarer Hausfriedensbruch gegeben sein würde). Liegen aber solche besonderen Umstände nicht vor, wie das OLG festgestellt hat, so müsste eine Bestrafung der Angeklagten wegen Beleidigung der Klägerin auf einen Sachverhalt gestützt werden, der von einem innerehelichen, in erster Linie von dem Ehemann vor seiner Frau zu verantwortenden Sachverhalt ausgeht. Eine gegen den Ehestörer zugelassene Klage könnte diesen Sachverhalt nicht einfach überspringen. Die auf das Ehezerwürfnis gestützte Privatklage, die unter der Geltung des § 172 StGB a.F. als öffentliche Klage nur nach rechtskräftiger Scheidung hätte erhoben werden können, ist hier vor einer (nur am Rande erwähnten) Ehescheidung erhoben. Das Gericht wird hier zur Aburteilung eines von der Ehestörerin sozusagen als ‚Nebentäter‘ begangenen, dem Gesetz unbekanntem Dauerdelikts der Beleidigung angerufen. Stellt sich unter diesen Umständen nach der jahrelangen Trennung der Eheleute die Klage nicht als ein die Abwehrfunktion des Strafrechts überschreitendes, unbrauchbares Mittel staatlicher Reglementierung dar? Wenn schon § 172 StGB aus dem gleichen Grunde aufgehoben wurde, weil die Ausräumung aller mit der Ehescheidung auflaufenden seelischen Wirrnisse der freien sittlichen Entscheidung der Beteiligten selbst überlassen werden sollte, was kann man dann anderes als die Abweisung einer an die Stelle von § 172 tretenden Ersatzklage erwarten, die im Grunde nur Sühne an dem mitbeteiligten Dritten sucht?

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Mit vorstehender Begründung sind die wesentlichsten Argumente vorweggenommen, deren sich der BGH in einem späteren Urteil (vom 22.2.1973) bedient hat", , um einen allerdings auf Verletzung des Persönlichkeitsrechts gestützten Geldanspruch für Nichtvermögensschaden gegen den am Ehebruch beteiligten Dritten abzulehnen<sup>12</sup>. Der BGH verneint hier einen „Anspruch auf Sühne für eheliche Untreue“ und begründet damit abschließend „eine verfassungsrechtlich mindestens mögliche, heutiger Wertung entsprechende Folgerung aus der Reglementierungsfeindlichkeit höchstpersönlicher Bereiche“ (NJW 1973 S. 993). Nachzutragen ist allerdings, daß die Eheleute dort wieder zusammengefunden hatten. Um so mehr war die Abweisung der Klage begründet: Indem der betrogene Ehemann seiner Frau verziehen hatte, setzte er sich mit seinem eigenen Verhalten in Widerspruch, wenn er auf Grund des gleichen Sachverhalts, in den seine Frau verwickelt war, gegen den anderen Beteiligten Geldansprüche erhob und so auf Grund der früheren Störung seiner Ehe eine unlautere Kommerzialisierung höchstpersönlicher Ansprüche betrieb.  
(Wird fortgesetzt)

1 Hass, Zur Frage der sog. Sexualbeleidigung, SchlHA 9/1975 S. 123 ff

2 JZ 1954 S. 508

3 vgl. Weinkauff (früher Präs. d. BGH) in NJW 1960, 1692

4 E. Riezler, Das Rechtsgefühl 1946 (S. 75, 79, 85 f., 91) und H. Coing, Die obersten Grundsätze des Rechts. Ein Versuch zur Neubegründung des Naturrechts 1947 (Personenwerte und sozialer Wert der Gerechtigkeit pass.)

5 StGB-Kommentar von Schänke-Schröder, 19. Aufl. 1978, Anm. 10 zu Vorbem. § 185

6 MDR 7/1971 S.595

7 so auch Hass im Falle des Ehebruchs aaO. S. 125 unter V

8 Hass aaO. S. 124 unter IV

9 H. Reiner, Die Ehre. Kritische Sichtung einer abendländischen Lebens- und Sittlichkeitsform 1956 S. 122 (zu-nächst unter Hervorhebung der gewaltsamen Defloration)

10 Schönke-Schröder Anm. 8 zu § 180 a

11 NJW 1973 S. 991; vgl. schon SchsZtg 1978 S. 74 (Fußnote 15).